



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2017	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. November 2017	Nr. 11
	Inhalt	Seite
23.11.2017	Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.....	233
23.11.2017	Thüringer Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag.....	239
23.11.2017	Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.....	246
23.11.2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.....	254
26.10.2017	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Thüringer Polizeiaufbahnverordnung -ThürPolLVO-).....	256
10.11.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung.....	260

Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen Vom 23. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag

Dem am 2. Mai 2017 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sach-

sen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. November 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über das Gemeinsame Krebsregister
der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen**

Das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages
über das Gemeinsame Krebsregister**

Der Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997, der durch Staatsvertrag vom 14. März bis 26. Juni 2006 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Wörter "dem Bundeskrebsregisterdatengesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2707) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Erhebung und Meldung nach § 3 Absatz 1 des Krebsregistergesetzes umfasst über die in § 2 Absatz 2 des Krebsregistergesetzes genannten epidemiologischen Daten hinaus bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die Lebensdauer bis zum Tag der ersten Tumordiagnose und gegebenenfalls von diesem bis zum Tod."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Ergibt sich aus einem Leichenschauschein eine Krebserkrankung, die dem Gemeinsamen Krebsregister noch nicht gemeldet war, so kann das Gemeinsame Krebsregister vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 zur Ergänzung die in § 2 Absatz 1 und 2 des Krebsregistergesetzes und die in Absatz 1 genannten Angaben bei Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten, die die verstorbene Person zuvor behandelt oder untersucht oder die Leiche obduziert haben, erheben. Diese Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Übermittlung der Daten an die Vertrauensstelle verpflichtet. Landesrechtliche Regelungen zum Widerspruchsrecht der Patientinnen und Patienten bleiben unberührt. Zum Zwecke der

Nacherhebung dürfen die gespeicherten Daten der Leichenschauschein dechiffriert werden."

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "über" die Wörter "Patientinnen und" eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

"(5) Die nach Landesrecht bestimmten Stellen übermitteln der Vertrauensstelle vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 zur Aktualisierung und Berichtigung der im Gemeinsamen Krebsregister gespeicherten Daten halbjährlich die folgenden Daten zu den Personen, die im Kalenderhalbjahr vor der Datenübermittlung verstorben sind, sich an- oder abgemeldet haben oder deren Name sich geändert hat:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und letzte frühere Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Datum der Namensänderung,
9. Sterbedatum.

Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung oder einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Von der Übermittlung von Daten ist bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abzusehen.

(6) Die nach Landesrecht bestimmten Stellen dürfen der Vertrauensstelle einmalig die Daten im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 zu den zurückliegenden fünf Kalenderjahren übermitteln. Die Vertrauensstelle ist zur Entgegennahme einer einmaligen Datenübermittlung nach Satz 1 berechtigt.

(7) Die Vertrauensstelle hat die nach Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 übermittelten Daten wie eine Meldung entsprechend den Vorgaben des § 4 des Krebsregistergesetzes zu bearbeiten. Die Registerstelle gleicht die Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übernimmt die Daten nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 3, 6 und 9, wenn die Person mit einer Krebserkrankung erfasst ist. Die

Registerstelle löscht alle nicht übernommenen Daten spätestens zwölf Monate nach deren Übergabe durch die Vertrauensstelle."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

3. Die Artikel 4 und 5 werden durch die folgenden Artikel 4 bis 5 ersetzt:

**"Artikel 4
Übermittlung an klinische und andere
epidemiologische Krebsregister**

(1) Die Vertrauensstelle übermittelt vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 halbjährlich die Angaben zu taggenauem Sterbedatum und Todesursachen sowie die Angaben nach Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 von namentlich benannten Patientinnen und Patienten an das für den Wohnort der Patientin oder des Patienten zuständige klinische Krebsregister. Im Falle von Änderungen zum Wohnort der Patientin oder des Patienten erfolgt die Übermittlung an das für den bisherigen Wohnort der Patientin oder des Patienten zuständige klinische Krebsregister. Bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen zur klinischen Krebsregistrierung übermittelt die Vertrauensstelle halbjährlich die Angaben zu taggenauem Sterbedatum und Todesursachen sowie die Angaben nach Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 von namentlich benannten Patientinnen und Patienten an Tumorzentren, onkologische Schwerpunkte und sonstige Einrichtungen, die ein eigenes klinisches Krebsregister führen.

(2) Das Gemeinsame Krebsregister ist auch zur einmaligen Datenübermittlung zu zurückliegenden Kalenderjahren nach Artikel 3 Absatz 6 berechtigt.

(3) Die Übermittlung der Angaben aus den Leichenschauscheinen für nicht namentlich benannte Patientinnen und Patienten an das für den Wohnort der Patientin oder des Patienten zuständige klinische Krebsregister wird landesrechtlich geregelt.

(4) Die Dechiffrierung der Identitätsdaten kann durch die Leitung der Vertrauensstelle zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 angeordnet werden. Die Anordnung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Löschfrist für die dechiffrierten Identitätsdaten in der Vertrauensstelle beträgt sechs Monate nach Übermittlung an das zuständige klinische Krebsregister.

(5) Erhält die Vertrauensstelle Meldungen über Patientinnen oder Patienten, für die ein anderes bevölkerungsbezogenes Krebsregister zuständig ist, so bietet es diese Meldungen dem anderen Krebsregister an und übermittelt sie auf Verlangen dorthin. Bei der Vertrauensstelle verbliebene Daten über die Patientin oder den Patienten sind anschließend zu löschen.

**Artikel 4a
Datenabgleich mit dem Zentrum
für Krebsregisterdaten**

(1) Das Gemeinsame Krebsregister übermittelt für die beteiligten Länder die in § 3 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes genannten Daten und eine Referenznummer innerhalb der vorgeschriebenen Frist an das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut. Die vom Gemeinsamen Krebsregister für jeden übermittelten Fall gebildete Referenznummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer, einer Kennzeichnung des Abgleichjahres und einer Kennzeichnung, dass der Datensatz aus dem Gemeinsamen Krebsregister stammt.

(2) Das Gemeinsame Krebsregister darf die vom Zentrum für Krebsregisterdaten nach § 6 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermittelten Daten verarbeiten und nutzen.

(3) Ergibt sich im Rahmen der Klärung von potentiellen Mehrfachübermittlungen, dass ein anderes bevölkerungsbezogenes Krebsregister für diesen Fall zuständig ist, so übermittelt das Gemeinsame Krebsregister die zu diesem Fall gespeicherten Daten auf Verlangen dorthin. Die bei dem Gemeinsamen Krebsregister verbliebenen Daten über diesen Fall sind anschließend zu löschen.

(4) Das Gemeinsame Krebsregister darf das Ergebnis des Datenabgleichs mit anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern bei potentiellen Mehrfachübermittlungen unter Angabe der Referenznummer an das Zentrum für Krebsregisterdaten weiterleiten.

**Artikel 4b
Datenübermittlung zwischen
dem Deutschen Kinderkrebsregister und
dem Gemeinsamen Krebsregister**

(1) Zweck der Datenübermittlung zwischen dem Deutschen Kinderkrebsregister und dem Gemeinsamen Krebsregister ist die Vervollständigung des Datenbestandes in beiden Registern.

(2) Die Vertrauensstelle ist zur Entgegennahme von Identitätsdaten und epidemiologischen Daten von Personen, die im Deutschen Kinderkrebsregister namentlich bekannt sind, berechtigt. Die Vertrauensstelle verarbeitet diese Daten wie eine Meldung entsprechend den Vorgaben des § 4 des Krebsregistergesetzes. Die Registerstelle führt den Abgleich mit dem vorhandenen Datenbestand durch. Sie übernimmt in ihren Datenbestand die dem Gemeinsamen Krebsregister nicht bekannten Fälle und vervollständigt Daten zu den im Gemeinsamen Krebsregister bekannten Fällen.

(3) Die Vertrauensstelle darf dem Deutschen Kinderkrebsregister zu dort namentlich benannten Personen die im Gemeinsamen Krebsregister gespeicherten epidemiologischen Daten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes und des Artikels 3

Absatz 2 einschließlich der Daten zu Mehrfachneoplasien übermitteln.

(4) Die Löschfrist in der Vertrauensstelle beträgt sechs Monate nach Übermittlung an das Deutsche Kinderkrebsregister.

Artikel 4c

Übermittlung an zuständige Stellen im Rahmen von Krebsfrüherkennungsprogrammen

(1) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt am 21. April 2016 (BAnz. AT 08.07.2016 B2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darf die Vertrauensstelle von den zuständigen Zentralen Stellen der Länder Kontrollnummern und Kommunikationsnummern und von den zuständigen Screening-Einheiten Kommunikationsnummern und Angaben zur Person (Postleitzahl, Wohnort, Geburtsmonat und Geburtsjahr) sowie die Screening-Daten (Datumsangaben der bisher durchgeführten Screeninguntersuchungen) und das jeweilige Screening-Ergebnis (Brustkrebs im Screening diagnostiziert oder nicht diagnostiziert oder Abbruch der Untersuchung) zum Zwecke der Identifikation von Intervallkarzinomen und der Evaluation der Auswirkungen des Mammographie-Screenings (Mortalitätsevaluation) entgegennehmen. Dies erstreckt sich auch auf die Daten, die im Rahmen des Mammographie-Screenings seit dem 1. Januar 2006 erhoben wurden. Die Vertrauensstelle übermittelt die Daten an die Registerstelle ohne Postleitzahl und Wohnort, jedoch mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel, und löscht alle übermittelten Daten unverzüglich nach Übergabe. Die Registerstelle gleicht die Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übernimmt die Kommunikationsnummer und die Daten zum Screening, wenn die Person mit einer Brustkrebserkrankung erfasst ist. Die Registerstelle löscht die Daten von Personen, die nicht mit einer Brustkrebserkrankung im Gemeinsamen Krebsregister erfasst sind, nach 30 Monaten.

(2) Die Registerstelle übermittelt zur Evaluation der Intervallkarzinome für diejenigen ihr bekannten Brustkrebsfälle, die nicht im Rahmen des Mammographie-Screenings diagnostiziert wurden, die Kommunikationsnummer, die Bezeichnung der Screening-Einheit und die Daten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 bis 12 und des § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Krebsregistergesetzes an das zuständige Referenzzentrum.

(3) Die Registerstelle ist berechtigt, Angaben zur Klassifizierung der Intervallkarzinome bei dem Referenzzentrum zu erheben. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich die Kommunikationsnummer und die Klassifikation enthalten.

(4) Nach Erhebung der Daten nach Absatz 3 ist die Kommunikationsnummer in der Registerstelle zu lö-

schen, spätestens jedoch 30 Monate nach Übermittlung der Daten von der Registerstelle an das Referenzzentrum nach Absatz 2.

(5) Zum Zwecke der Mortalitätsevaluation ist die Registerstelle berechtigt, erfasste Brustkrebsfälle und zu diesen die Screening-Daten und Informationen zum Intervallkarzinom anonymisiert an das Bundesamt für Strahlenschutz weiterzugeben.

(6) Das Gemeinsame Krebsregister ist im Rahmen der Früherkennung von weiteren Krebsarten durch Screeningprogramme gemäß § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Datenverarbeitung berechtigt.

Artikel 5

Datenverarbeitung innerhalb des Gemeinsamen Krebsregisters

(1) Ergeben sich bei der Verarbeitung einer eingegangenen Meldung Anhaltspunkte dafür, dass die Person bereits im Gemeinsamen Krebsregister erfasst ist, obwohl die Kontrollnummern nicht übereinstimmen, oder dass bei übereinstimmenden Kontrollnummern die neue Meldung eine andere Person betrifft, so kann die Leitung der Vertrauensstelle zur Klärung der Zweifel die vorübergehende Dechiffrierung der Identitätsdaten aller Meldungen, für die in Betracht kommt, dass die neue Meldung ihnen zugeordnet werden kann, anordnen. Die Anordnung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die dechiffrierten Identitätsdaten sind nach Abschluss der Klärung und Übergabe an die Registerstelle zu löschen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den folgenden Fällen:

1. bei der Verarbeitung von Daten anderer bevölkerungsbezogener Krebsregister nach Artikel 3 Absatz 4;
2. bei dem Abgleich mit Daten aus den Melderegistern nach Artikel 3 Absatz 5 und 6;
3. bei Übermittlungen an klinische Krebsregister nach Artikel 4 Absatz 1 und 2;
4. bei der Übermittlung von Angaben nach Artikel 4 Absatz 3 an die dort genannten Einrichtungen;
5. bei einem Datenabgleich mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten nach Artikel 4a;
6. bei einem Abgleich mit dem Deutschen Kinderkrebsregister nach Artikel 4b Absatz 2 und 3;
7. im Rahmen des Mammographie-Screenings und anderer bevölkerungsbezogener Screeningprogramme nach Artikel 4c Absatz 1 und 6,
8. bei Anfragen und Anträgen nach den §§ 8 und 9 des Krebsregistergesetzes.

(2) Für regionale Auswertungen unterhalb der Gemeindeebene kann die Aufsichtsbehörde der Vertrauensstelle die vorübergehende Dechiffrierung der Identitätsdaten aller vor der Registerstelle im Rahmen dieser Auswertung an die Vertrauensstelle übermittelten Datensätze der Gemeinden, die zu den Untersuchungsregionen gehören, genehmigen. Die nach Satz 1 übermittelten Datensätze beinhalten das Chifferrat der Identitätsdaten und den Wohnort. Der ausschließliche Zweck der Dechiffrierung ist die in der Vertrau-

enssstelle vorzunehmende Zuordnung der nach Satz 1 übermittelten Datensätze zu den Untersuchungsregionen. Die Vertrauensstelle übermittelt der Registerstelle die Zuordnung zu den Untersuchungsregionen, sofern mindestens drei Datensätze zur Untersuchungsregion gehören. Danach sind die dechiffrierten Identitätsdaten unverzüglich zu löschen. Die Registerstelle darf die von der Vertrauensstelle übermittelten Daten ausschließlich für die regionale Auswertung verarbeiten und hat diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Auswertung zu löschen. Die Sätze 1 und 2 sowie die Frist zur Löschung nach Satz 5 gelten entsprechend für die Bildung des amtlichen Gemeindeschlüssels bei Gebietsreformen, die zu Gemeindeteilungen führen. In diesem Fall übermittelt die Vertrauensstelle der Registerstelle die Zuordnung zur Gemeinde nach der jeweiligen Gebietsreform.

(3) Für die Speicherung in der Registerstelle und für jedes Abgleichverfahren ist bei der Bildung von Kontrollnummern nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Krebsregistergesetzes jeweils mindestens ein verfahrensspezifischer kryptografischer Schlüssel zu verwenden. Die Vertrauensstelle hat die Kontrollnummern im erforderlichen Umfang umzuschlüsseln. Für die Speicherung in der Registerstelle zur Verschlüsselung der Identitätsdaten oder zur Bildung der Kontrollnummern verwendete verfahrensspezifische Schlüssel dürfen nicht offenbart oder für andere Zwecke genutzt werden.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Krebsregistergesetzes beträgt die Frist zur Löschung und Vernichtung in den Fällen des Artikels 3 Absatz 3 längstens zwölf Monate, in den übrigen Fällen längstens sechs Monate nach der Übermittlung der Angaben.

(5) Die Dechiffrierung der Identitätsdaten in den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 4, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 Satz 5 ist revisionssicher zu protokollieren. Die Zulässigkeit der Dechiffrierungsvorgänge ist durch die Aufsichtsbehörde anhand der Protokolle mindestens einmal jährlich stichprobenartig zu prüfen. Der Termin der Prüfung ist der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorab bekanntzugeben. Nach Abschluss der Prüfung sind die Protokolldaten zu löschen."

4. In Artikel 6 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

"(2) Das Gemeinsame Krebsregister darf zur Vervollständigung seines auf elektronischen Datenträgern vorhandenen Datenbestandes des Nationalen Krebsregisters der Deutschen Demokratischen Republik die auf Meldebögen vorhandenen Daten aus den Jahren 1961 bis 1989 bis zum 31. Dezember 2025 verarbeiten. Die Meldebögen sind wie eine Meldung entsprechend den Vorgaben des § 4 des Krebsregistergesetzes zu bearbeiten. Die Meldebögen sind räumlich getrennt zu verwahren und dürfen nur hierfür besonders befugten Beschäftigten der Vertrauensstelle zugänglich sein. Sie dürfen nicht für andere Zwecke ge-

nutzt werden. Zum Zwecke der Vervollständigung des Datenbestandes darf die Leitung der Vertrauensstelle die Dechiffrierung der Identitätsdaten anordnen.

(3) Nach der Bearbeitung der Meldebögen gemäß Absatz 2 und der vollständigen Übernahme ihrer Daten auf elektronische Datenträger sind die jeweiligen Meldebögen unverzüglich zu vernichten. Archivrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt. Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist findet auf die Aufbewahrung und Nutzung der zu dem Zeitpunkt beim Gemeinsamen Krebsregister verbliebenen Meldebögen das Berliner Archivgesetz Anwendung."

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "je" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "und bestimmt die Richtlinien für dessen Tätigkeit" gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "Stellen des höheren Dienstes und vergleichbare Stellen für Angestellte" durch die Wörter "Stellen für Tarifbeschäftigte ab Entgeltgruppe 13" ersetzt.

6. In Artikel 8 Satz 1 werden die Wörter "§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Krebsregistergesetzes" durch die Wörter "§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes" ersetzt.

7. Dem Artikel 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Jedes der beteiligten Länder kann durch landesrechtliche Regelungen abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Krebsregistergesetzes, Artikel 3 Absatz 3 und 5 sowie Artikel 4 Absatz 1 bestimmen, dass die jeweils dort genannte Aufgabe für sein Gebiet von einem anderen Krebsregister als dem Gemeinsamen Krebsregister wahrgenommen wird. Die nicht durch Gebühren und Auslagen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben durch das Gemeinsame Krebsregister tragen die übrigen Länder, für die das Gemeinsame Krebsregister tätig wird, entsprechend dem zwischen ihnen bestehenden Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Das Gemeinsame Krebsregister ermittelt seine Kosten für die jeweilige in Satz 1 genannte Aufgabe pauschal unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Personal- und Sachkosten. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die endgültige Festlegung dieser Kosten."

8. Artikel 13 wird durch die folgenden Artikel 13 und 13a ersetzt:

"Artikel 13

Fortgeltung des Krebsregistergesetzes

(1) Nach dem ersatzlosen Außerkrafttreten des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) nach seinem § 14 Absatz 2 gilt dieses mit

Ausnahme des § 2 Absatz 2 Nummer 1 zur 'Mehrlingseigenschaft' und Nummer 4 und 5 sowie des § 4 Absatz 2 Satz 1, des § 5 Absatz 1 Nummer 4, des § 8 Absatz 5 und der §§ 10 und 13 Absatz 3 bis zu einer anderweitigen Regelung als Landesrecht fort, soweit sich aus diesem Staatsvertrag oder den zum Krebsregistergesetz ergangenen landesgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt. Die Anschrift in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Krebsregistergesetzes umfasst neben der Anschrift zum Zeitpunkt der Erkrankung die derzeitige und die letzte frühere Anschrift der Hauptwohnung.

(2) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening und weiteren Krebsarten gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 137 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung) vom 19. April 2010 (BAnz. Nr. 182 vom 1. Dezember 2010), die zuletzt am 15. September 2016 (BAnz. AT 21.12.2016 B2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darf ein für die Bildung der Kontrollnummern eingesetztes Programm ohne die im Gemeinsamen Krebsregister gemäß Artikel 5 Absatz 3 verwendeten kryptografischen Schlüssel von der Vertrauensstelle abweichend von § 7 Absatz 4 des Krebsregistergesetzes an die zuständigen Stellen der Länder weitergegeben werden.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 4 des Krebsregistergesetzes werden Meldungen nicht vergütet, die in den Anwendungsbereich des § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fallen, soweit eine Meldevergütung nach § 65c Absatz 6 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 13a Übergangsvorschrift

Abweichend von Artikel 3 Absatz 7 Satz 3 löscht die Registerstelle die nicht übernommenen Daten,

1. die ihr im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2017 von der Vertrauensstelle übermittelt werden, spätestens 24 Monate,
2. die ihr im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 von der Vertrauensstelle übermittelt werden, spätestens 22 Monate,
3. die ihr im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 von der Vertrauensstelle übermittelt werden, spätestens 20 Monate,
4. die ihr im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 von der Vertrauensstelle übermittelt werden, spätestens 18 Monate,
5. die ihr im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 von der Vertrauensstelle übermittelt werden, spätestens 16 Monate

nach Übergabe der jeweiligen Daten durch die Vertrauensstelle. Satz 1 ist auf die einmalig übermittelten Daten des Artikels 3 Absatz 6 nicht anzuwenden."

Artikel 2 Weitere Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister

Dem Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen, der zuletzt durch Artikel 1 dieses Staatsvertrages geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Macht eines der beteiligten Länder von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch, hat es die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen frühestens zwei Jahre nach Verkündung in Kraft treten zu lassen. Der Verwaltungsausschuss ist spätestens bei Verkündung der landesrechtlichen Regelungen über diese zu informieren."

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen können den Wortlaut des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen in der vom ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats an geltenden Fassung in den jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblättern bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt worden ist. Die Senatskanzlei des Landes Berlin teilt den übrigen vertragschließenden Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats in Kraft.

Für das Land Berlin:
Berlin, den 07.04.2017
Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch die Senatorin für
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Dilek Kolat

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 29.03.2017
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Diana Golze

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 25.04.2017
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 10.04.2017
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Staatsministerin für
Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 05.04.2017
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Integration
Petra Grimm-Benne

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.05.2017
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heike Werner

Thüringer Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag Vom 23. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 1. Juni 2017 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Studienakkreditierungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Rechtsverordnungen nach Artikel 4 und Artikel 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. November 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Staatsvertrag
über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur
Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Qualitätssicherung**

(1) ¹Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. ²Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) ¹Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. ²Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

**Artikel 2
Grundlage und Maßstäbe**

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) ¹Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studierendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. ²Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

**Artikel 3
Verfahren**

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Quali-

tätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,

3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

²Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen.

³Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) ¹Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. ²Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

²Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. ³Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. ⁴Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) ¹Das Verfahren wird dokumentiert. ²Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4 **Verordnung zur Regelung des Näheren der** **Studienakkreditierung** **(Studienakkreditierungsverordnung)**

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) ¹Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. ²Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) ¹Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
 - a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
 - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgeltthö-

he und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5 **Stiftung Akkreditierungsrat**

(1) ¹Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung "Stiftung Akkreditierungsrat". ²Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. ³Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. ⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6 **Stiftungsvermögen, Gebühren**

(1) ¹Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) ¹Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. ²Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. ³Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7 **Satzung; Geschäftsordnung**

(1) ¹Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. ²Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8 **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Akkreditierungsrat,

2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9 Akkreditierungsrat

(1) ¹Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ³Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tariffrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tariffrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusmi-

nisterkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. ⁵Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. ⁷Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. ⁹Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) ¹Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. ³Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) ¹Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. ⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. ²Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. ²Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ³Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. ⁴Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14 Aufsicht

¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. ²§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15 Evaluation

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16 Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. ²Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. ³Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) ¹Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden

Recht zu regeln. ²Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17 **Berufsakademien; Kirchenverträge**

(1) ¹Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. ²Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) ¹Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. ²Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. ³Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. ³Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 1.6.2017
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 1.6.2017
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 1.6.2017
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 1.6.2017
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 1.6.2017
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 1.6.2017
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 1.6.2017
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 6.6.2017
E. SELLERING

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 1.6.2017
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 20.6.2017
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 1.6.2017
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 1.6.2017
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 1.6.2017
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 1.6.2017
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12.6.2017
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 1.6.2017
Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz
Vom 23. November 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Ausführungsgesetz zum
Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

- § 1 Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft
- § 2 Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

**Zweiter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

- § 3 Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 4 Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden
- § 5 Betretungsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 6 Satzung
- § 7 Kleinmengensammlung

**Dritter Abschnitt
Deponien**

- § 8 Deponie-Eigenkontrolle
- § 9 Veränderungssperre

**Vierter Abschnitt
Abfallwirtschaftsplanung**

- § 10 Abfallbilanzen
- § 11 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 12 Abfallwirtschaftsplan
- § 13 Abfallvermeidungsprogramme

**Fünfter Abschnitt
Zuständigkeiten**

- § 14 Abfallbehörden
- § 15 Sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts
- § 16 Sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte
- § 17 Sachliche Zuständigkeit des Landesbergamts
- § 18 Sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter
- § 19 Sachliche Zuständigkeit der Polizei
- § 20 Sachliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung
- § 21 Zuständigkeit für Anordnungen bei allgemeiner Überwachung oder im Einzelfall
- § 22 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Technische Landesanstalten

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 24 Bußgeldvorschriften
- § 25 Weitere Verordnungsermächtigungen
- § 26 Überwachung, allgemeine Anordnungsbefugnis, Grundrechtseinschränkung
- § 27 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

§ 1

Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft

Jede Person soll sich so verhalten, dass die natürlichen Ressourcen geschützt, mit ihnen sparsam und effizient umgegangen und eine Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe und Ressourcen ermöglicht wird und, dass nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung verwertet oder beseitigt werden.

§ 2

Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

(2) Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
 3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,
- sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(3) Soweit die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, soll diese

darauf hinwirken, dass wieder verwendbare Erzeugnisse eingesetzt werden.

Zweiter Abschnitt **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

§ 3

Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 KrWG erstrecken sich auch auf Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat.

(2) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 Abs. 1 KrWG bestellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen oder mehrere Abfallberater.

§ 4

Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Abfallwirtschaftsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im Übrigen gewährleistet ist und die zuständige Abfallbehörde der Übertragung zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung bedarf einer Vereinbarung der Gemeinde mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 5

Betretungsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Betretungsrechte der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KrWG auszuüben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes,

Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Satzung festlegen, wie ihnen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG die Abfälle zu überlassen sind. Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung sind so zu gestalten, dass die zu überlassenden Abfälle zur Ressourcenschonung vorrangig zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder nachrangig einer energetischen Verwertung oder Verfüllung zugeführt werden können.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können in ihren Satzungen Regelungen zur Durchsetzung ihnen gegenüber nach § 17 KrWG bestehender Überlassungspflichten treffen. Auf dieser Grundlage sind sie auch befugt, satzungsrechtliche Anordnungen zu treffen, insbesondere zur Durchsetzung von Überlassungspflichten und Getrennthaltungspflichten sowie zu Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung. Zu den ansatzfähigen Kosten können gehören

1. alle Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind,
2. die Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden,
3. die Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung nach § 46 KrWG,
4. die Kosten einer getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung nach § 3 Abs. 1, sofern diese nicht vom Verursacher erlangt werden können.

(4) Werden verschiedene Abfallarten in einer Anlage gemeinsam entsorgt, ist grundsätzlich eine einheitliche Gebühr zu erheben. Die Festsetzung höherer Gebühren ist zulässig, wenn die verschiedenen Abfallarten aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften einen unterschiedlichen Entsorgungsaufwand verursachen oder wenn die Abfallerzeuger Abfälle anliefern, die stofflich oder energetisch verwertet oder mit geringeren Anforderungen thermisch behandelt oder abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können. Insbesondere sind höhere Gebühren zu erheben, wenn Abfälle nur deshalb angeliefert werden, um wirtschaftlich zumutbare Mehrkosten einer höherwertigen Verwertung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KrWG zu vermeiden.

(5) Die Gebührenbemessung ist so zu gestalten, dass die Rangfolge der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG als Merkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 ThürKAG berücksichtigt wird.

§ 7 Kleinsammlungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten eine getrennte Kleinsammlung für Abfälle nach Satz 2 ein. Der Kleinsammlung nach Satz 1 unterliegen

1. gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG, einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden, sowie
2. vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, die in Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen.

(2) Die Kleinsammlung kann ortsfest, mobil durch Sammelfahrzeuge oder kombiniert durchgeführt werden. Bei einer ortsfesten Kleinsammlung ist für städtische Bereiche bis zu jeweils 100.000 Einwohnern oder in ländlichen Bereichen für einen Einzugsbereich von rund 15 Kilometern jeweils mindestens eine Sammelstelle einzurichten. Bei einer durch Sammelfahrzeuge durchgeführten Kleinsammlung sind pro Gemeinde oder Ortsteil mindestens zwei Sammlungen jährlich durchzuführen. Bei kombinierter Sammlung ist zu gewährleisten, dass flächendeckend entweder eine Sammelstelle nach Satz 2 oder eine mobile Sammlung nach Satz 3 zur Verfügung steht. Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 Kilogramm anliefern. Bei Kleinsammlungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die angelieferte Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen und gesonderte Gebühren für die Anlieferung erheben.

(3) Für kleine Elektro-Altgeräte im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung ist Absatz 2 Satz 1 bis 4 für die Festlegung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ElektroG entsprechend anzuwenden. Abweichungen sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Dritter Abschnitt Deponien

§ 8 Deponie-Eigenkontrolle

(1) Deponiebetreiber, die aufgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung nicht den Pflichten nach § 12 DepV unterliegen, haben regelmäßig Untersuchungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Grundwasser-, Sickerwasser-, Oberflä-

chenwasser-, Luft- und Bodenuntersuchungen. Sie haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie können hierzu Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung regeln,

1. dass bestimmte Untersuchungen nach Absatz 1 von staatlich anerkannten oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind; dabei können die Voraussetzungen und das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Stellen bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen sind,
3. dass der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln ist,
4. dass der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu übermitteln sind, dass und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
6. in welcher Form die ordnungsgemäße Entsorgung des Probematerials durchgeführt werden soll.

(3) Die Ermächtigung des Absatzes 2 gilt entsprechend, soweit die Länder ermächtigt sind, nach

1. § 12 Abs. 5 Satz 2 DepV Einzelheiten der Messungen und Kontrollen und über die Informationen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 DepV oder
2. § 13 Abs. 5 Satz 2 DepV Einzelheiten der Anforderungen, die an die Jahresberichte zu stellen sind, und über deren Vorlage zu regeln.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Deponie sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Die Deponiebetreiber haben die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

§ 9 Veränderungssperre

§ 25 des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass die Veränderungssper-

re nach § 25 Abs. 1 ThürEG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, eintritt.

Vierter Abschnitt Abfallwirtschaftsplanung

§ 10 Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben jährlich Abfallbilanzen nach § 21 KrWG zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling und ihre Beseitigung dargestellt und begründet werden. Die dafür aufgewendeten Kosten sind darzustellen.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung für die Abfallbilanzen und die Kostendarstellungen nach Absatz 1 nähere Anforderungen an

1. die Ermittlung der Abfallmengen,
2. Form und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen sowie
3. Zeitpunkt und Verfahren zur Erstellung der Bilanzen bestimmen. Die oberste Abfallbehörde kann hierbei auch die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Abfallbilanz regeln.

(3) Die zuständige Behörde wertet die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus und erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht zur Abfallbilanz des Landes.

§ 11 Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen und des bestehenden Abfallwirtschaftsplans Abfallwirtschaftskonzepte für ihre Bereiche auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall einschließlich der Standorte und Anlagen sowie die Darstellung der sich aus diesen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden Gebührenentwicklung. Bei der Darstellung der Maßnahmen zur Verwertung von Abfall soll entsprechend der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zwischen Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung unterschieden werden. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind alle sechs Jahre und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. den Mindestinhalt der Abfallwirtschaftskonzepte, insbesondere welche Angaben
 - a) zur vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur,
 - b) zur Gebührenerhebung,
 - c) über getroffene und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und
 - d) zur Erstellung von Abfallmengenprognosen erforderlich sind,

2. das Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts und
3. die Beteiligung der Öffentlichkeit oder eine Bekanntmachung des Abfallwirtschaftskonzepts regeln.

§ 12 Abfallwirtschaftsplan

(1) Die zuständige Behörde erstellt unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftskonzepte, der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans nach § 30 KrWG. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wird durch die zuständige Behörde

1. mit den Ländern nach § 31 Abs. 1 KrWG abgestimmt,
2. den Landkreisen und kreisfreien Städten, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den kommunalen Spitzenverbänden zur Beteiligung zugesandt und
3. nach § 32 Abs. 2 KrWG am Sitz der zuständigen Behörde zur Einsicht ausgelegt.

Die zuständige Behörde informiert über die Aufstellung oder Änderung des Abfallwirtschaftsplans und über das Beteiligungsverfahren nach § 32 Abs. 1 KrWG durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger und auf andere geeignete Weise. Sie weist in der Bekanntmachung auf die Frist zur Stellungnahme nach § 32 Abs. 2 Satz 2 KrWG hin. Die eingegangenen Stellungnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewerten. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Bewertung der Stellungnahmen sowie deren Berücksichtigung sind der obersten Abfallbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Behörde macht die Annahme des Plans im Thüringer Staatsanzeiger und auf einer öffentlich zugänglichen Webseite bekannt.

(2) Verbindlichkeitserklärungen nach § 30 Abs. 4 KrWG erfolgen durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans zulassen, wenn dies mit den Zielen des Plans vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(4) Wer Abfälle zur Beseitigung oder gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG im Plangebiet entsorgen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde, sofern nicht bereits der Abfallwirtschaftsplan die Entsorgung im Plangebiet vorsieht. Die Genehmigung kann auf Antrag auch dem Inhaber der Abfallentsorgungsanlage erteilt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verbringung der Abfälle in Bezug auf Menge und vorgesehener Entsorgungsanlage dem Prinzip der Nähe nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und den Zielen des Abfallwirtschaftsplans entsprechen.

schaftsplans nicht entgegensteht. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Verbringung von Abfällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Abfallvermeidungsprogramme

(1) Die zuständige Behörde erstellt nach § 33 Abs. 1 Satz 3 KrWG einen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Erstellung dieses Beitrages sind insbesondere die Abfallwirtschaftskonzepte nach § 11 zu berücksichtigen.

(2) Der nach Absatz 1 erstellte Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes ist der obersten Abfallbehörde zur Zustimmung und Weiterleitung an den Bund vorzulegen.

Fünfter Abschnitt Zuständigkeiten

§ 14

Abfallbehörden

(1) Oberste Abfallbehörde ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium. Es ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Abfallwirtschaft.

(2) Obere Abfallbehörde ist das Landesverwaltungsamt sowie in den besonders genannten Fällen das Landesbergamt. Das Landesverwaltungsamt übt die Fachaufsicht über die unteren Abfallbehörden nach § 16 aus.

(3) Untere Abfallbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis sowie in den besonders genannten Fällen die Landwirtschaftsämter.

§ 15

Sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts

Das Landesverwaltungsamt ist, soweit in diesem Abschnitt oder in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist, als obere Abfallbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach

1. den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft,
2. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
4. dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

5. diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) erlassenen Rechtsverordnungen,
 6. dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 7. den Vollzug des Artikels 1 § 4 Abs. 3 des Umweltschadstoffgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649; BGBl. 1990 II S. 1226) in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Landesverwaltungsamt nimmt an Stelle der obersten Abfallbehörde die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BattG wahr. In einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entscheidet das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesbergamt.

§ 16

Sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als untere Abfallbehörden zuständig für

1. eine Entscheidung im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 KrWG, soweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, betroffen ist,
2. die abfallwirtschaftliche Überwachung nach § 47 KrWG mit Ausnahme
 - a) von Deponien,
 - b) der Überwachung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 7 sowie den §§ 10 und 12 bis 14 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Überwachung der Anforderungen nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Überwachung nach
 - aa) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
 - bb) dem Abfallverbringungsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - cc) der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 7; L 229, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) in der jeweils geltenden Fassung und
 - e) der Überwachung eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebs,
3. den Vollzug der Bestimmungen über die Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen nach § 53

KrWG und der aufgrund des § 53 Abs. 6 KrWG erlassenen Rechtsverordnung,

4. die Erteilung der Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG und den Vollzug der aufgrund des § 54 Abs. 7 KrWG ergangenen Rechtsverordnung,
5. den Vollzug der Bestimmungen über die Bestellung von Abfallbeauftragten nach den §§ 59 und 60 KrWG und der aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 und des § 60 Abs. 3 Satz 2 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen,
6. die Überwachung der Herstellerpflicht nach § 6 Abs. 3 ElektroG und der Hersteller- und Vertreiberpflicht nach § 7 Abs. 4 ElektroG sowie die Überwachung der Sammlung, der Rücknahme und der Behandlungs- und Verwertungspflichten nach den Abschnitten 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt,
7. die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung,
8. den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,
9. die Überwachung nach dem Batteriegesetz, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt, mit Ausnahme der § 3 Abs. 1, 2 und 5 und § 17 BattG sowie
10. § 3 Abs. 5 Satz 3 bis 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 4, Abs. 7 Satz 2, 3 und 6, Abs. 8 Satz 2 bis 4, § 4 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, Abs. 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 2 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 9a Abs. 1 und 2 Satz 2, § 11 Abs. 1b Satz 3 und Abs. 4 sowie Anhang 2 Nr. 2.2.1.2, 2.2.3.2, 2.2.4.1 bis 2.2.4.3, 3.1.1 und 3.2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 1 Nr. 3 bis 5 gelten nicht für die Anerkennung von Lehrgängen in den dort bezeichneten Rechtsverordnungen.

(2) Die unteren Abfallbehörden haben dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit nach Absatz 1 aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.

(3) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach Absatz 1 betroffen, ist zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt.

§ 17

Sachliche Zuständigkeit des Landesbergamts

(1) Das Landesbergamt ist abweichend von § 15 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 im Falle der Entsorgung von Abfällen unter Tage in diesem Bereich zuständig. Satz 1 gilt nicht für

1. den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,

2. den Vollzug der Nachweis- und Registerpflichten nach den §§ 49 bis 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG und der Nachweisverordnung sowie

3. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004.

Das Landesbergamt entscheidet im Falle des Satzes 1 auch über

1. den Erlass von Mitbenutzungsanordnungen nach § 29 Abs. 1 bis 3 KrWG und
2. die Planfeststellung oder -genehmigung nach § 35 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 40 und 41 KrWG von Deponien der Klasse IV der Deponieverordnung und deren Überwachung nach § 47 KrWG.

(2) Das Landesbergamt entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt.

§ 18

Sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter

Die Landwirtschaftsämter sind als untere Abfallbehörden zuständig für den Vollzug

1. der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Bestimmung von Stellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 AbfKlärV und
2. des § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2a sowie 3a Satz 2 und 6 BioAbfV.

§ 19

Sachliche Zuständigkeit der Polizei

Die Polizei ist neben den Abfallbehörden für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften im öffentlichen Straßenverkehr zuständig.

§ 20

Sachliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung

Zuständige Marktüberwachungsbehörde nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, soweit Stoffbeschränkungen und Stoffverbote sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach den §§ 3 und 17 BattG, den §§ 3 bis 5 sowie 7 und 8 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 12 bis 14 VerpackV und den § 8 Abs. 2 sowie § 9 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21. Oktober 2000, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung zu überwachen sind, ist die für Marktüberwachung nach § 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.

§ 21

Zuständigkeit für Anordnungen bei allgemeiner Überwachung oder im Einzelfall

(1) Sachlich zuständige Behörde für Anordnungen nach den §§ 47 und 62 KrWG ist, soweit die Anordnungen der Durchführung von Rechtsvorschriften dienen, für die die

Behörde nach den §§ 15 bis 20 und 23 zuständig ist, die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde.

(2) Sachlich zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 BattG in Verbindung mit den §§ 47 und 62 KrWG ist, soweit die Anordnungen oder die Wahrnehmung der dort geregelten Befugnisse der Durchführung von Rechtsvorschriften dient, für die die Behörde nach den §§ 15 bis 20 und 23 zuständig ist, die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde.

(3) Die Zuständigkeiten für Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Anordnungen, die zur Beseitigung der im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße gegen abfallrechtliche Pflichten zu treffen sind.

§ 22

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 69 KrWG, soweit nicht nach § 69 Abs. 4 KrWG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist,
2. § 18 AbfVerbrG,
3. § 45 ElektroG,
4. § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 8 bis 12 sowie 14 bis 16 BattG,
5. § 14 ElektroStoffV und
6. § 24 dieses Gesetzes

ist die nach den §§ 15 bis 21 und 23 jeweils zuständige Behörde. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 23

Technische Landesanstalten

(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständig nach

1. § 10 Abs. 3,
2. § 12 Abs. 1 und
3. § 13 Abs. 1 und 2.

Sie nimmt weiterhin übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde, wahr.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen aufgrund von im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde ergangenen Weisungen der obersten Landwirtschaftsbehörde wahr. Sie ist zuständig nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 sowie Abs. 3 BioAbfV sowie nach § 8 AbfKlärV und nimmt die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung wahr.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 keine regelmäßigen Untersuchungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich der Deponie durchführen lässt,
 2. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist,
 3. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die aufgrund des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassen wurde, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldbestimmung des § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG verweist, oder
 4. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 25

Weitere Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei insbesondere die von einer Andienungs- oder Überlassungspflicht erfassten gefährlichen Abfälle zur Beseitigung sowie die Stelle, gegenüber der die Andienungs- oder Überlassungspflicht besteht, zu regeln.

(2) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Zuständigkeiten abweichend von den §§ 15 bis 23 zu regeln,
2. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen zu übertragen,
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistungen zu regeln,
4. zu regeln, dass der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat,
5. zu regeln, dass die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 2 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bedarf auch des Einvernehmens der obersten Landwirtschaftsbehörde, soweit Zuständigkeiten der Landwirtschaftsämter nach § 18 oder der Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 23 Abs. 2 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörden neu begründet werden sollen.

§ 26

Überwachung, allgemeine Anordnungsbefugnis,
Grundrechtseinschränkung

(1) Die Abfallbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(2) Die Abfallbehörden können die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit nicht die Befugnisse der Abfallbehörden in den Rechtsvorschriften des Bundes oder diesem Gesetz besonders geregelt sind. Sie können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Anordnungen auch nach Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet des Abfallrechts treffen.

(3) Die Abfallbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte dürfen zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Fahrzeuge und, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch Wohnräume betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Abfallbehörden können im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen und dazu Fahrzeuge anhalten, ohne Einwilligung betreten und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einsehen.

(5) Die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 Betroffenen haben diese zu dulden und den dort genannten Behörden auf Verlangen Proben und Muster von Abfällen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben.

(6) Die §§ 10 bis 13 und 52 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 27

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

**Änderung der Thüringer Abfallwirtschafts-
konzept- und -bilanzverordnung**

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 22. November 2013 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 2 ThürAGKrWG" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 und 2 ThürAGKrWG" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Bericht nach § 10 Abs. 3 ThürAGKrWG ist jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde zu erstellen."

4. In § 5 Satz 2 werden die Worte "und den Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

5. In § 6 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

- bb) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte "einschließlich solcher zur Einsammlung von Problemstoffen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 ThAbfG" gestrichen.

- cc) In Nummer 6 Buchst. a wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 und 2 ThürAGKrWG" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

- b) In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

8. In § 10 Satz 2 werden die Worte "und den Zusammenschlüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung

§ 7 Satz 2 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten

1. das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
2. die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes vom 24. Juni 2011 (GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), und
3. die Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 706) außer Kraft.

Erfurt, den 23. November 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Vom 23. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe jährlich planungserhebliche Daten im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 4 zu melden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie haben dem Land für das jeweils abgeschlossene Quartal die Bruttoausgaben und die Einnahmen nach § 46a Abs. 2 SGB XII in tabellarischer Form nachzuweisen."

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die

zur Erbringung des Jahresnachweises nach § 46a Abs. 5 SGB XII erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen."

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- cc) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte "Der Jahresnachweis ist" durch die Worte "Die Nachweise nach Satz 1 sind" ersetzt.

3. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a und 6 b eingefügt:

"§ 6 a
Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags
nach § 136 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch je Kalendermonat mit, die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in einer stationären Einrichtung erhalten, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben nach Satz 1 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 erfolgen

1. für den Meldezeitraum Januar 2017 bis Juni 2017 bis zum Ablauf der 31. Kalenderwoche des Jahres 2017,

2. für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 bis zum Ablauf der 31. Kalenderwoche des Jahres 2018,
3. für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 bis zum Ablauf der 31. Kalenderwoche des Jahres 2019 und
4. für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019 bis zum Ablauf der sechsten Kalenderwoche des Jahres 2020.

(3) Die dem Land zufließenden Erstattungszahlungen des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII werden unverzüglich nach Eingang beim Land an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Der Anteil der einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Erstattungen des Bundes entspricht den auf diese unter Zugrundelegung der Berechnung nach § 136 Abs. 3 SGB XII jeweils entfallenden Teilbeträgen.

§ 6 b

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags
nach § 136a SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch je Kalendermonat mit, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen die

Richtigkeit ihrer Angaben nach Satz 1 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 erfolgen

1. für den Meldezeitraum Januar 2020 bis Juni 2020 bis zum Ablauf der 31. Kalenderwoche des Jahres 2020 und
2. ab dem Jahr 2021 jeweils jährlich bis zum Ablauf der 31. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.

(3) Die dem Land zufließenden Erstattungszahlungen des Bundes nach § 136a Abs. 1 SGB XII werden unverzüglich nach Eingang beim Land an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Der Anteil der einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Erstattungen des Bundes entspricht den auf diese unter Zugrundelegung der Berechnung nach § 136a Abs. 3 SGB XII jeweils entfallenden Teilbeträgen."

4. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 § 6 b am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes
(Thüringer Polizeilaufbahnverordnung -ThürPolLVO-)
Vom 26. Oktober 2017**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahngruppen, Ämter und Amtsbezeichnungen
- § 3 Sicherung der Leistungsfähigkeit

**Zweiter Abschnitt
Zugang zu einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes**

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Zugang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst für Bewerber mit erforderlichem Hochschulabschluss
- § 6 Zugang zum höheren Polizeivollzugsdienst für Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder mit sonstigem erforderlichen Studienabschluss

**Dritter Abschnitt
Aufstieg, horizontaler Laufbahnwechsel**

- § 7 Ausbildungsaufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
- § 8 Ausbildungsaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst
- § 9 Praxisaufstieg
- § 10 Horizontaler Laufbahnwechsel in den Polizeivollzugsdienst

**Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 11 Überleitungsbestimmung
- § 12 Übergangsbestimmung zur dienstlichen Beurteilung im Polizeivollzugsdienst
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 100 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), und des § 51 Abs. 1 und 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 492 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes.

**§ 2
Laufbahngruppen, Ämter und Amtsbezeichnungen**

(1) Zu den Laufbahnen der Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes gehören folgende Laufbahngruppen und Ämter:

1. in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes:
 - a) Polizeimeister oder Kriminalmeister,
 - b) Polizeiobermeister oder Kriminalobermeister,
 - c) Polizeihauptmeister oder Kriminalhauptmeister,
2. in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes:
 - a) Polizeikommissar oder Kriminalkommissar,
 - b) Polizeioberkommissar oder Kriminaloberkommissar,
 - c) Polizeihauptkommissar oder Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 11),
 - d) Polizeihauptkommissar oder Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12),
 - e) Erster Polizeihauptkommissar oder Erster Kriminalhauptkommissar,
3. in der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes:
 - a) Polizeirat oder Kriminalrat,
 - b) Polizeioberrat oder Kriminaloberrat,
 - c) Polizeidirektor oder Kriminaldirektor,
 - d) Leitender Polizeidirektor oder Leitender Kriminaldirektor (Besoldungsgruppe A 16),
 - e) Leitender Polizeidirektor oder Leitender Kriminaldirektor (Besoldungsgruppe B 3),
 - f) Präsident des Landeskriminalamtes,
 - g) Vizepräsident der Landespolizeidirektion,
 - h) Präsident der Landespolizeidirektion,
 - i) Ministerialdirigent, soweit der Amtsinhaber die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzt.

(2) Zu den Laufbahnen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehört auch der Vorbereitungsdienst.

(3) Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in den schutzpolizeilichen und in den kriminalpolizeilichen Dienst. Die Polizeivollzugsbeamten führen die Amtsbezeichnung in der auf die Verwendung hinweisenden Form. Ein Wechsel von einer Verwendung im Schutzpolizeidienst in eine Verwendung im Kriminalpolizeidienst oder umgekehrt ist möglich, wenn die Beamten hierfür fachlich geeignet sind

und ein dienstliches Bedürfnis für den Verwendungswechsel besteht.

§ 3

Sicherung der Leistungsfähigkeit

Polizeivollzugsbeamte sind verpflichtet, ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern. Die körperliche Leistungsfähigkeit soll regelmäßig überprüft werden.

Zweiter Abschnitt

Zugang zu einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) Regelungen zur Einrichtung von Vorbereitungsdiensten in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sowie zu den Einstellungsvoraussetzungen trifft die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPVD) vom 23. September 2016 (GVBl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Zugang zu den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes außerhalb eines abzuleistenden Vorbereitungsdienstes regeln die §§ 5 und 6.

§ 5

Zugang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst für Bewerber mit erforderlichem Hochschulabschluss

(1) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe können Bewerber mit erforderlichem Hochschulabschluss in den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingestellt werden. Für den Zugang müssen die Bewerber

1. als Grundvoraussetzungen
 - a) die allgemeinen beamtenrechtlichen Anforderungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen,
 - b) die Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 ThürLaufbG nicht überschritten haben,
 - c) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürAPOPVD mindestens 160 cm groß sein,
 - d) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürAPOPVD die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. Spezialkenntnisse aufgrund eines an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder eines gleichwertigen Abschlusses und einer sich anschließenden mindestens zweieinhalbjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 23 ThürLaufbG erworben haben, die aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden vollzugspolizeilichen Aufgabe erforderlich sind; zu den Spezialkenntnissen gehören insbesondere Kenntnisse auf den Gebieten der Informations- und Telekommunikationstechnik oder der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde stellt die Laufbahnbefähigung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes fest und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Einstellung erfolgt in das Amt eines Polizei- oder Kriminalkommissars.

(3) Die Beamten werden zu Beginn der Probezeit im Sinne des § 30 ThürLaufbG in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingeführt. Die Einführung umfasst eine polizeifachliche Unterweisung von mindestens einem Jahr und sechs Monaten auf der Grundlage eines zu erstellenden Rahmenplanes. Der Rahmenplan ist von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zuständigen Bildungseinrichtung zu erstellen. Die Bewährung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Probezeit nach Satz 1 setzt eine erfolgreiche Teilnahme an der polizeifachlichen Unterweisung voraus.

§ 6

Zugang zum höheren Polizeivollzugsdienst für Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder mit sonstigem erforderlichen Studienabschluss

(1) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe können Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder mit sonstigem erforderlichen Studienabschluss in den höheren Polizeivollzugsdienst eingestellt werden. Für den Zugang müssen die Bewerber

1. die Grundvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und
2. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben oder
3. über einen Master-, Diplom- oder vergleichbaren Studienabschluss einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer gleichstehenden Hochschule oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule verfügen und eine sich anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 23 ThürLaufbG wahrgenommen und dadurch erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere auf den Gebieten der Informations- und Telekommunikationstechnik oder der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die für eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst erforderlich sind.

(2) Die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde stellt die Laufbahnbefähigung des höheren Polizeivollzugsdienstes fest und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Einstellung erfolgt in das Amt eines Polizei- oder Kriminalrates.

(3) Die Beamten werden zu Beginn der Probezeit im Sinne des § 30 ThürLaufbG in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes eingeführt. Die Einführung umfasst eine polizeifachliche Unterweisung von mindestens einem Jahr und sechs Monaten auf der Grundlage eines zu erstellenden Rahmenplanes. Der Rahmenplan ist von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Polizei zuständigen obersten Dienstbehörde zu erstellen. Die Einführung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei ein. Die Bewährung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes in der Probezeit nach Satz 1 setzt eine erfolgreiche Teilnahme an der polizeifachlichen Unterweisung voraus.

Dritter Abschnitt **Aufstieg, horizontaler Laufbahnwechsel**

§ 7

Ausbildungsaufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach dem Abschluss der Probezeit im Sinne des § 30 ThürLaufbG in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
2. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden,
3. die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 in Verbindung mit § 38 ThürLaufbG erfüllen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung von Belangen der Personalplanung und Personalentwicklung und der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Fall einer erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 ThürLaufbG. Wurde das Auswahlverfahren zwar bestanden, führte aber nicht zur Zulassung für den Aufstieg, gilt die zweijährige Wartefrist nach Satz 1 nicht. In diesem Fall können sich Beamte auch früher für eine erneute Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben. Die Ergebnisse vorangegangener Auswahlverfahren sind nicht übertragbar.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst am Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes teil.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird widerrufen, wenn die Beamten durch ihr Verhalten erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nicht gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben haben.

§ 8

Ausbildungsaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst können Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach dem Abschluss der Probezeit im Sinne des § 30 ThürLaufbG in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
2. die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note "gut" bestanden haben,
3. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden,
4. zu Beginn des Studiums das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 38 ThürLaufbG erfüllen.

Die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde kann bei einem Prüfungsergebnis nach Satz 1 Nr. 2 mit der Note "befriedigend", soweit dieses nach der Bewertung auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System -ECTS-) mindestens mit "C" nach § 47 Abs. 2 Nr. 5 ThürAPOVD eingestuft ist, Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen, wenn ein überdurchschnittliches Leistungsvermögen sowie eine besondere Bewährung des Beamten festgestellt worden sind. Ergebnisse einer Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung, die nicht der ECTS-Bewertungsskala unterliegen, sind entsprechend zu berücksichtigen. Ferner kann die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde im Rahmen des Personalbedarfs für den höheren Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgt an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe des Polizeihochschulgesetzes (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) in der jeweils geltenden Fassung und der nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 DHPolG erlassenen Prüfungsordnung. Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.

(4) Die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst wird widerrufen, wenn die Beamten durch ihr Verhalten erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes nicht gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde.

(5) Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst nach Absatz 3 erworben haben.

(6) Regelungen zur Personalauswahl und Personalförderung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst trifft die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift, die im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

§ 9 Praxisaufstieg

(1) Erfahrene und leistungsstarke Beamte in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sollen im Sinne der Personalentwicklung gefördert werden, indem ihnen die Möglichkeit des Praxisaufstiegs eröffnet wird.

(2) Die für den Praxisaufstieg in den gehobenen sowie in den höheren Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Dienstposten sind nach Freigabe durch die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde im Wege der Ausschreibung unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ThürLaufbG zu besetzen.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführung in die Aufgaben des gehobenen beziehungsweise des höheren Polizeivollzugsdienstes nach § 43 Abs. 4 ThürLaufbG stellt die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde den Erwerb der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 fest.

(4) Nach der Feststellung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird den Beamten das Amt eines Polizei- oder Kriminalkommissars nach Maßgabe des § 44 ThürLaufbG verliehen. Beförderungen können bis zum Polizei- oder Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 erfolgen.

(5) Nach der Feststellung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes wird den Beamten das Amt eines Polizei- oder Kriminalrates nach Maßgabe des § 44 ThürLaufbG verliehen. Beförderungen können bis zum Polizei- oder Kriminaloberrat der Besoldungsgruppe A 14 erfolgen.

§ 10 Horizontaler Laufbahnwechsel in den Polizeivollzugsdienst

(1) Ein Wechsel in eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes kann erfolgen, wenn die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe des § 45 ThürLaufbG besitzen.

(2) Ein Laufbahnwechsel nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden vollzugspolizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
2. nach polizeiärztlicher Begutachtung die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst (Polizeidienstfähigkeit) erfüllen und
3. für die angestrebte Laufbahn im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG geeignet sind.

Die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen, wenn die wahrzunehmende vollzugspolizeiliche Aufgabe im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 1 ThürBG die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht uneingeschränkt erfordert.

(3) Beamte, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, können auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes wechseln.

(4) Die Beamten werden nach den Vorgaben des § 45 Abs. 2 und 3 ThürLaufbG in die Aufgaben der neuen Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes auf der Grundlage eines zu erstellenden Rahmenplanes eingeführt.

(5) Nach Abschluss der Einführung stellt die für die Polizei zuständige oberste Dienstbehörde die Anerkennung der Laufbahnbefähigung fest und teilt dies dem Beamten schriftlich mit.

(6) Mit dem Wechsel in die neue Laufbahn erfolgt die Verleihung eines Amtes derselben Laufbahn- und Besoldungsgruppe im Polizeivollzugsdienst im Sinne des § 27 Abs. 4 ThürLaufbG.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Überleitungsbestimmung

Für Beamte, die im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs nach § 12 der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst (ThürLbVOPol) vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2012 (GVBl. S. 361), in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gelangt sind, gilt die Beförderungsbeschränkung auf das erste Beförderungsamt fort.

§ 12 Übergangsbestimmung zur dienstlichen Beurteilung im Polizeivollzugsdienst

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 ThürLaufbG richtet sich die dienstliche Beurteilung von Polizeivollzugsbeamten nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Polizeivollzugsdienst der Thüringer Polizei vom 13. März 2015 (Thür-StAnz Nr. 18 S. 783) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach § 54 ThürLaufbG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), werden auch die Beamten im Spitzenamt der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in die Regelbeurteilung einbezogen.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2012 (GVBl. S. 361), außer Kraft.

Erfurt, den 26. Oktober 2017

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Erste Verordnung**zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung
Vom 10. November 2017**

Aufgrund des § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 6 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 -2179-, 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

"§ 4

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung."

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: "(Thüringer Überwachsungs- und Prüfstellen-Zuständigkeitsverordnung - ThürÜPZustVO -)".
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)" durch die Verweisung "§§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 15" durch die Verweisung "§ 16" ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 3 Satz 3)

1 Allgemeine Angaben zu Hersteller beziehungsweise Errichter, Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte

1.1 Behörden-Daten

- Zuständigkeit
- Mitarbeiter/Abteilung
- Betriebsstätten-Nr.
- Wiedervorlage
- Wiedervorlagedatum
- Wiedervorlagegrund
- Memo

1.2 Anlagenschlüssel

1.3 Betriebsintern (wenn Druckanlage, Ex-Anlage → Pflichtfeld, falls Herstellnummer leer)

1.4 Arbeitgeber und Gleichgestellte

- Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.5 Standort der Anlage/des Gerätes

- Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.6 Anlagenstatus

- Außerbetriebnahme (ab Datum/bis Datum)
- Beseitigung (Datum)
- Beseitigungsmitteilung (Infocfeld zur Außerbetriebnahme/Beseitigung, Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) kann hier Außerbetriebnahme/Beseitigung der Behörde mitteilen)

2 Aufzugsanlagen

2.1 Stammdaten "Aufzugsanlage"

2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen

- a) Aufzugsart (Auswahlfeld)
 - Aufzug nach Aufzugsrichtlinie
 - Aufzug nach Maschinenrichtlinie
 - Personen-Umlaufaufzug
- b) Hersteller gemäß Kennzeichnung im Fahrkorb
- c) Herstell-/Serien-/Fabriknummer
- d) Baujahr

2.2 Prüfung "Aufzugsanlage"

- a) Prüfungsart
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung
- b) Fälligkeit
- c) Intervall
- d) durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

3 Druckanlagen

3.1 Stammdaten "Druckanlage"

3.1.1 Grunddaten für alle Druckanlagen

Art der Druckanlage (Auswahlfeld):

- Dampfkesselanlage
- Druckbehälteranlage
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. aa BetrSichV
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. bb BetrSichV
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. cc BetrSichV
- Rohrleitungsanlage
- besteht aus x-Gerät(en) mit Herstellnummer(n) oder betriebsinternen Bezeichnungen
- Hersteller
- Herstell-/Serien-/Fabriknummer

3.2 Prüfung "Druckanlage"

a) Prüfungsart

- Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfung
- Prüffristen festlegen

b) Fälligkeit

c) Intervall

d) durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS

4 Druckgeräte

4.1 Stammdaten "Druckgerät"

4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte/Anlagenteile

a) Art des Druckgerätes/Anlagenteils (Auswahlfeld)

- Druckgerät/Druckbehälter
- Dampf- und Heißwassererzeuger
- Rohrleitung (Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.2 Buchst. c)

b) Hersteller

c) Herstell-/Serien-/Fabriknummer

d) Herstelljahr

e) mehrräumig (wenn zutreffend)

f) maximal zulässiger Druck PS (bar) (maßgebender Raum)

g) Volumen (l) (bei Druckgerät) (maßgebender Raum)

h) Nenndurchmesser DN (-) (bei Leitung)

4.1.2 Besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile nach der Betriebssicherheitsverordnung

Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.:

- 6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
- 6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
- 6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
- 6.10 Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen
- 6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen
- 6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen
- 6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern
- 6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
- 6.15 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
- 6.16 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
- 6.17 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
- 6.18 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10° Celsius
- 6.19 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
- 6.20 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
- 6.21 Steinhärtekessel

- 6.22 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
 - 6.23 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
 - 6.24 Versuchsautoklaven
 - 6.25 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
 - 6.27.1 Druckbehälter zum Pressen von Weintrauben
 - 6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
 - 6.29.2 Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel
 - 6.30 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
 - 6.32 Ortsfeste Füllanlage für Gase
 - 6.33 Druckgeräte mit Schnellverschlüssen
 - 6.34 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Satz 2 Buchst. b
 - 6.35 Druckgeräte mit Einbauten
- 4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger
Wasserinhalt voll (I)
- 4.2 Prüfung "Druckgerät"
- a) Prüfungsart
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
 - Innere Prüfung
 - Äußere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüffristen festlegen
 - Prüfprogramm für Rohrleitung liegt vor (wenn diese Prüfungsart gesetzt wird, werden alle anderen Prüfungsarten (für die Zukunft) gelöscht)
 - b) Fälligkeit
 - c) Intervall
 - d) durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS
- 5 Ex-Anlagen**
- 5.1 Stammdaten "Ex-Anlagen"
- 5.1.1 Grunddaten für alle Anlagen
- Art der Anlage
- Gasfüllanlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV)
 - Lageranlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV)
 - Füllstelle (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV)
 - Tankstelle (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrSichV)
 - Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 BetrSichV)
 - Hersteller
 - Herstell-/Serien-/Fabriknummer
- 5.2 Prüfung "Ex-Anlagen"
- a) Prüfungsart
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung
 - b) Fälligkeit
 - c) Intervall
 - d) durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bodo Ramelow	Heike Werner
	Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
	Anja Siegesmund

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016